

Achtung! Neue Rechtsprechung für Gebäudebesitzer und Mieter

Wir möchten Sie über Änderungen Ihrer Vertragsbedingungen informieren

Das höchste deutsche Gericht, der Bundesgerichtshof (BGH), hat am 20. Oktober 2021 entschieden, dass Fugen und Abdichtungen nicht zu einer mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtung zählen. Damit sind Nässeschäden am Gebäude und der Einrichtung, die aufgrund einer Undichtigkeit von Fugen und Abdichtungen, beispielsweise an einer Duschkabine, entstanden sind, nicht mehr in der Leitungswasserversicherung versichert.

Ihr Vertrag umfasst auch Schäden durch Leitungswasser. Aufgrund dieses Urteils dürfen wir zukünftig Schäden, die durch undichte Fugen oder Abdichtungen entstanden sind, nicht mehr regulieren. Das Urteil hat damit auch Auswirkungen auf Ihren Vertrag.

Ihre Zufriedenheit steht bei uns an erster Stelle

Dazu gehört, dass Sie sich auch weiterhin voll auf uns verlassen können. Wir haben unter Beachtung des höchstrichterlichen Urteils eine Klausel zur Anpassung unserer Versicherungsbedingungen erarbeitet. Diese ermöglicht es unter Beachtung einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR, einen entstandenen Schaden weiterhin zu ersetzen. Dazu werden wir eine sogenannte „Einschlussklausel“ in Ihren Vertrag aufnehmen.

Wichtig für Sie:

Aus dieser Umstellung ergibt sich keine Beitragserhöhung.



Die Einschlussklausel der SV Sparkassenversicherung

Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen in der Leitungswasserversicherung

Zu den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen zählen auch Duschkabinen, Duschtassen oder (bodengleiche) Duscheinrichtungen. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen oder aus undichten Fugen, oder Abdichtungen von Waschbecken- oder Badewannenarmaturen und den zugehörigen Zu- und Ablaufeinrichtungen austritt.

Ausgeschlossen bleiben Nässeschäden wegen undichten Fugen oder Abdichtungen in Betriebsräumen und Betriebsbereichen, die aus betrieblichen oder hygienischen Gründen überwiegend oder vollflächig gefliest oder anderweitig versiegelt sind oder baulich als Feucht- oder Nassraum ausgeführt sind (z. B. Großküchen, Schwimmbäder und Schwimmhallen, in Fitnessstudios oder Schwimmbädern übliche Mehrpersonenduschbereiche und -räume sowie vergleichbare Einrichtungen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben die Aufwendungen für das Verschließen von undichten Fugen und Abdichtungen.

Sofern Sie Fragen haben oder eine höhere Absicherung für derartige Schäden wünschen, sprechen Sie uns bitte an.